

INFORMATIONEN
über uns und unsere
Wertpapierdienstleistungen

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Volksbank Steiermark AG

8010 Graz, Schmiedgasse 31

Zentrale Vermittlung

Telefon: + 43 050 901

Telefax: + 43 050 901-8169

E-Mail: vertrieb@volksbank-stmk.at

Internet: www.volksbank-stmk.at

Firmenbuchgericht: LG für ZRS Graz

Firmenbuchnummer: FN 421966 p

Haftungsart: Aktiengesellschaft

UID-Nummer: ATU 69003623

StNr.: 68/522/7357

DVR-Nr.: 4012966

BLZ: VBOEATWWGRA

Konzession

Der Volksbank Steiermark AG wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht eine Vollbankkonzession gemäß § 1 Abs 1 Z 1 – 8, 10, 11, 16 - 20 BWG erteilt, welche sie auch zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen berechtigt. Die Volksbank Steiermark AG bietet ein umfangreiches Spektrum an Wertpapiergeschäften und Geschäften mit anderen Finanzinstrumenten an, vor allem den Erwerb, die Verwahrung und Veräußerung von Wertpapieren.

Prüfung und Aufsicht

Die Volksbank Steiermark AG unterliegt den Prüfungen des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV), den Prüfungsbestimmungen der Österreichischen Nationalbank (OeNB) und der European Banking Authority (EBS) sowie der Aufsicht und Prüfung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Telefon: +43/1/249 59-0, Internet: www.oegv.info, www.oenb.at, www.fma.gv.at

Kommunikation mit der Volksbank Steiermark AG

Die Dienstleistungen der Volksbank Steiermark AG werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, aber auch für die Kommunikation zwischen der Volksbank Steiermark AG und ihren Kunden. An Kommunikationsmöglichkeiten stehen zu den üblichen Geschäftszeiten neben dem persönlichen Gespräch auch alternative Kommunikationsmittel, wie Telefon oder elektronische Post zur Verfügung. Aufträge des Kunden an die Volksbank Steiermark AG können nur schriftlich oder - bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen – auch per Telefon oder Volksbank Electronic Banking erteilt werden.

Gemäß den Bestimmungen des WAG 2018 ist die Volksbank Steiermark AG verpflichtet, sämtliche veranlagungsrelevanten Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Dies gilt sowohl für eingehende als auch ausgehende Nachrichten. Die Aufbewahrung beträgt fünf Jahre (sofern von der zuständigen Behörde gewünscht: sieben Jahre). Auf Anfrage stellen wir jedem Kunden eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung.

Im Falle eines telefonischen Auftrages werden – je nach Vereinbarung mit dem Kunden – alle den Auftrag betreffenden Dokumente unverzüglich nach dem Auftrag an das Schließfach im Volksbank Electronic Banking

oder auf dem Postweg übermittelt. Der Kunde hat in jedem Fall die Möglichkeit das Geschäft zu verschieben, um alle das Geschäft betreffenden Unterlagen und Informationen vor Geschäftsabschluss zu erhalten.

2. DIENSTLEISTUNGEN DER VOLKSBANK STEIERMARK AG IM ANLAGEBEREICH

Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäftes bietet die Volksbank Steiermark AG ausschließlich folgende Dienstleistungen an:

a) **Anlageberatung**

Das ist die persönliche – auf Sie abgestimmte – Empfehlung eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder einer Wertpapierdienstleistung durch die Volksbank Steiermark AG.

Abhängige Anlageberatung:

Die Volksbank Steiermark AG erbringt ausschließlich die abhängige Anlageberatung. Dies bedeutet, dass die Produktpalette keine substantielle Anzahl der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente abdeckt, sondern sich die Anlageberatung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente von Kooperationspartnern bezieht.

Diese Empfehlungen erstrecken sich primär auf Produkte wie z.B.

- Eigene Emissionen
- Emissionen von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes
- Investmentfonds und Zertifikate von Kooperationspartnern wie Union Investment und einigen ausgewählten Anbietern

Grundsätze der Anlageberatung:

Die von der Volksbank Steiermark AG angebotenen Anlagevorschläge basieren ausschließlich auf dem jeweils aktuellen Produktkatalog und orientieren sich an Ihren individuellen Verhältnissen.

Um Ihnen Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für Sie geeignet sind und insbesondere Ihrer Risikotoleranz und Ihren finanziellen Verhältnissen entsprechen (Eignungsprüfung) befragen wir Sie zu Ihren mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlagezielen, Ihren finanziellen Verhältnissen samt Verlusttragfähigkeit, Ihrer Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen und über Ihre Erfahrungen und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen.

Die Erteilung von vollständigen und korrekten Informationen Ihrerseits ist unerlässlich dafür, dass wir die für Sie geeignete Dienstleistung oder das geeignete Produkt empfehlen können.

Hinsichtlich Produktbeurteilung führen wir eine einmalige, anlassbezogene Eignungsprüfung zum Zeitpunkt der Beratung durch. Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung (Nachberatung) wird hingegen nicht angeboten. Der Kunde kann jedoch auf seinen Wunsch und seine Initiative hin im Rahmen eines jährlichen Depotchecks seine in seinem Wertpapierportfolio bestehenden Finanzinstrumente auf Geeignetheit überprüfen lassen

Eine Empfehlung liegt nicht vor, wenn wir Sie allgemein über eine Wertpapierart oder über Veranlagungsprodukte in öffentlichen Medien informieren. Ebenso handelt es sich nicht um eine Empfehlung, wenn wir Ihnen bloß Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

b) **Beratungsfreies Geschäft**

Hier treffen Sie Ihre Anlageentscheidung selbst; erwerben Sie Finanzinstrumente auf Ihre eigene Initiative, findet keine Zielmarktprüfung statt. Von uns wird geprüft, ob die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung in Bezug auf das gewünschte Finanzinstrument auf Basis Ihrer Kenntnisse und/oder Erfahrungen angemessen ist. Eine Prüfung, ob Ihre Anlageentscheidung geeignet ist, unterbleibt in diesem Fall. Fällt die Angemessenheitsprüfung negativ aus, werden wir Sie in standardisierter Form warnen.

Ein beratungsfreies Geschäft liegt beispielsweise dann vor,

- wenn Sie Ihren Anlagewunsch bereits genau geäußert haben,

- wenn durch uns keine persönliche Empfehlung erfolgt
- wenn Sie Ihre Geschäfte selbständig über Wertpapier-Banking abwickeln
- wenn Sie etwa die nötigen Auskünfte für die Erhebungen im Geldanlageprofil nicht erteilen und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung nicht durchgeführt werden kann

Die Volksbank Steiermark AG stellt in diesem Zusammenhang nur Produktinformationen zur Verfügung.

Die Volksbank Steiermark AG behält sich vor, bestimmte Transaktionen von der Durchführung für bestimmte Kundenkategorien oder auch für alle Kunden auszuschließen. Die Volksbank Steiermark AG bietet für Privatkunden und professionelle Kunden keinen Abschluss von Derivate an.

c) Nebendienstleistungen:

Die Volksbank Steiermark AG erbringt mit den angeführten Dienstleistungen verbundene Nebendienstleistungen. Die Volksbank Steiermark AG verwahrt und verwaltet Wertpapiere für ihre Kunden, wofür sie sich professioneller Drittverwahrer bedient. Die Volksbank Steiermark AG erbringt beispielsweise auch verbundene Dienstleistungen wie Devisengeschäfte (z.B. Konvertierung von in Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten bei Kauf/Verkauf/Tilgung) Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung

Anlageinformationen

Allgemeine Informationen zu Wertpapieren und Finanzinstrumenten, die grundsätzlich Gegenstand der von der Volksbank Steiermark AG angebotenen Dienstleistungen sein können, können Sie der Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ entnehmen, die Sie bei Vertragsabschluss und auf Anfrage bei Ihrem Kundenbetreuer erhalten. Auf Verlangen, aber jedenfalls vor Erbringung einer entsprechenden Dienstleistung durch uns erhalten Sie weitere Risikohinweise zu einzelnen Finanzinstrumenten ausgehändigt.

Wird für ein von der Volksbank Steiermark AG ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, halten wir diesen in allen unseren Geschäftsstellen kostenlos - sowie über die oben angeführte Homepage - zur Abholung bereit. Wenn die Volksbank Steiermark AG Wertpapiere anderer Emittenten anbietet, für die ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) oder ein Basisinformationsblatt gemäß PRIIPS Verordnung (PRIIPS KID) oder ein Kundeninformationsdokument (KID) für einen Investmentfonds veröffentlicht wurde, werden wir Sie über die Veröffentlichung vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung informieren.

Berichte über die erbrachten Dienstleistungen

Die Kunden der Volksbank Steiermark AG werden über Dienstleistungen, die wir für sie erbringen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften laufend informiert.

Es wird Ihnen spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung Ihres Auftrages oder, sofern wir die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhalten, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt. Dies geschieht auf dem mit Ihnen dafür vereinbarten Weg (postalisch, schalterlagernd, Kontoauszugsdrucker oder elektronisch). Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen auf Wunsch Informationen über den Stand Ihres Auftrages.

Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt. Falls nicht anders vereinbart, schließt die Volksbank Steiermark AG die Konten vierteljährlich ab.

Bei Anlageberatung erhalten Sie als Kunde eine Erklärung, wie die abgegebene Empfehlung auf Ihre Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurde. Die Informationen über Kosten und Nebenkosten sind als Beilage zum Depotkontovertrag ersichtlich. Die Kosteninformationen (inklusive der Zuwendungen, die die Bank erhält) ein konkretes Wertpapiergeschäft betreffend, erhalten Sie vor Durchführung des jeweiligen Geschäftes. Eine Gesamtaufstellung der mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Kosten erhalten Sie auch jährlich im Nachhinein.

3. INFORMATION ÜBER DIE KUNDENEINSTUFUNG

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist jeder Kunde einer der nachfolgend genannten Kundenkategorien zuzuordnen: „Privatkunden“, „Professionelle Kunden“ oder „Geeignete Gegenparteien“. Zur Unterscheidung dienen genau definierte Kriterien. Ihr Kundenbetreuer nimmt die Zuordnung zu einer der drei Kategorien vor. Eine Änderung der Kundenkategorie kann erst nach Antragstellung durch Sie und nach Prüfung der gesetzlichen Kriterien durch uns vorgenommen werden.

Je nach Kundenkategorie gibt es unterschiedlich hohe aufsichtsrechtliche Anforderungen an Informations- und Schutzpflichten, denen die Bank nachzukommen hat. Das höchste Schutzniveau kommt bei Privatkunden zur Anwendung, das geringste bei geeigneten Gegenparteien. Eine Änderung der Kundenkategorie führt demnach auch zu einer Veränderung des Schutzniveaus.

Kundenkategorie „Privatkunden“:

Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind, sind Privatkunden. Sie genießen den höchsten Anlegerschutz, der umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten sowie im Zuge der Anlageberatung die Eignungs- und Angemessenheitsprüfung beinhaltet.

Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen.

Kundenkategorie „Professioneller Kunde“:

Kunden dieser Kategorie verfügen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsgeschäft sowie werden entsprechende finanzielle Vermögensverhältnisse vorausgesetzt.

Professionelle Kunden sind nach dem Gesetz der Bund, die Bundesländer, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens € 20 Millionen
- Nettoumsatz mindestens € 40 Millionen
- Eigenmittel mindestens € 2 Millionen.

Weiters kann jeder Kunde die Einstufung als professioneller Kunde beantragen, sofern er zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Während der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich 10 Geschäfte pro Quartal von erheblichem Umfang (zusammen insgesamt mindestens € 15.000,- pro Quartal)
- Liquide Mittel und Finanzinstrumente von mindestens € 500.000,-
- Mindestens einjährige berufliche Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte und Dienstleistungen voraussetzt.

Professionelle Kunden genießen ein gegenüber Privatkunden niedrigeres Schutzniveau: sie erhalten z.B. weniger Informationen, der Eignungstest wird nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest überhaupt nicht durchgeführt.

Kundenkategorie „geeignete Gegenpartei“:

Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle Kunden erfüllen, können auch die Einstufung als geeignete Gegenpartei beantragen. Geeigneten Gegenparteien kommt das niedrigste Schutzniveau des WAG zu. So kommen beispielsweise die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) oder die Eignungs- und Angemessenheitstests bei der Auftragserteilung nicht zur Anwendung; die Volksbank Steiermark AG ist nur zur Einhaltung der Regeln über die Interessenskonflikte und die Information über die Kundeneinstufung verpflichtet.

4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KUNDENFINANZINSTRUMENTEN UND KUNDENVERMÖGEN

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Die Volksbank Steiermark AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH.

Einlagensicherung:

Die Einlagen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Falls Sie mehrere Einlagen bei unserem Institut haben, werden diese addiert und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,-; falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren Personen haben, gilt die Obergrenze von EUR 100.000,- für jeden einzelnen Einleger. Die Erstattungsfrist bei Ausfall des Kreditinstitutes beträgt 7 Arbeitstage; die Währung der Erstattung ist Euro.

Ein Informationsbogen gem. § 37a BWG steht Ihnen auch auf unserer Homepage zur Verfügung.

Kontaktdaten der **Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH:**

Wipplingerstrasse 34/DG 4
1010 Wien +43 (1) 5339803 [mailto:](mailto:office@einlagensicherung.at)
office@einlagensicherung.at
www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) **Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:**

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.

Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000 vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) **Allgemeine Sicherungsobergrenze:**

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000 auf einem Sparkonto und € 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000 erstattet. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe von bis zu € 100.000 gedeckt ist.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fällen sind Einlagen über € 100.000 hinaus bis zu einer Höhe von € 500.000 gesichert:

1. Die Einlagen

- a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien, oder
- b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung,

und

2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Der Einleger hat innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls einen Antrag für die Erstattung dieser über eine Höhe von € 100.000 hinaus als gedeckt geltenden Einlagen an das Einlagensicherungssystem zu stellen.

(3) **Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:**

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000 für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

(4) **Erstattung:**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Tel.: +43 533 98 03, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt.

Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt.

Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht.

Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Gedekte Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden bei der Berechnung der gedeckten Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen unter die Einlagensicherung.

Von der Anlegerentschädigung sind z. B. sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanztermin-kontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft) erfasst

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 10 Abs. 1 ESAEG.

Nicht erstattungsfähig sind zum Beispiel

- Eigenmittel des Kreditinstituts (zB Ergänzungskapital);
- Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen;
- Einlagen, bei denen bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls die Identität ihres Inhabers niemals gemäß Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (FM-GwG) festgestellt wurde, es sei denn, die Identifizierung wird innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachgeholt;
- Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne ein Exemplar des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes zur Verfügung. Sie finden das Gesetz auch online im Rechtsinformationssystem unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/.

Wertpapierverwahrung

Bei der Verwahrung der Finanzinstrumente unserer Kunden beachten wir die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbank Steiermark AG (AGB, Ziffern 67 sowie 69ff).

Die Volksbank Steiermark AG trennt grundsätzlich Kundenbestände und Eigenbestände der Bank und führt Aufzeichnungen und Konten, die es ihr ermöglichen, die für einzelne Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von den eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden. Weiters werden diese regelmäßig mit dem Drittverwahrer abgestimmt.

Drittverwahrung:

Wertpapiere, die wir für unsere Kunden zu verwahren haben, werden an Drittverwahrer (Lagerstellen) weitergeleitet, wobei wir auf die sorgfältige Auswahl der Drittverwahrer besonderen Wert legen. Als Verwahrstelle dient der Volksbank Steiermark AG die Volksbank Wien AG, die sich ihrerseits wieder externer Drittverwahrer im Inland wie im Ausland bedient.

Für allfällige Schäden, die durch ein Verschulden eines Drittverwahrers entstehen, haften wir wie für unser eigenes Verschulden (Grundsatz der Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a ABGB). Gegenüber einem Unternehmer haften wir gem. Z 69 Abs 3 AGB nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Sammelverwahrung:

Die Verwahrung von Wertpapieren im Inland erfolgt in der Regel als Sammelverwahrung. Wir weisen darauf hin, dass der Kunde in diesem Fall kein Eigentumsrecht an den einzelnen von ihm eingelieferten Stücken hat, sondern ein Miteigentumsrecht an dem gesamten Sammelbestand der Stücke gleicher Gattung und somit ein Aussonderungsrecht im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers. Bei der Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Verwahrung im Ausland:

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden üblicherweise bei einem Drittverwahrer im Ausland verwahrt. Es erfolgt dies in der Regel in Form der „Wertpapierrechnung“ (Z 67 AGB)

Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Volksbank Steiermark AG auf Rechnung des Kunden am gesamten Deckungsbestand im Ausland hält. Bei Verwahrung im Ausland kommen ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung.

Sicherungs- und Pfandrechte:

An den für Sie durch uns verwahrten Wertpapieren können Sicherungsrechte (insbesondere Pfandrechte), Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte unsererseits bzw. eines Drittverwahrers bestehen. Ein Drittverwahrer kann ein Sicherungs- oder Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an Ihren Wertpapieren nur dann geltend machen, wenn die Volksbank Steiermark AG ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht nachgekommen ist. Im Inland ist eine solche Geltendmachung nur möglich, wenn Forderungen in Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind.

Rechte der Volksbank Steiermark AG sind in den Ziffern 49 ff (Pfandrecht) sowie der Ziffer 58 (Zurückbehaltungsrecht) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Sicherungsrechte zugunsten der Volksbank Steiermark AG vereinbart werden. Diese können – je nach Kundeneinstufung – entweder in Form beschränkter dinglicher Rechte (insbesondere Pfandrecht) oder im Wege der Vollrechtsübertragung (Übertragung des Eigentums) begründet werden. Die Vollrechtsübertragung ist bei Privatkunden unzulässig.

Beauftragter:

Die Volksbank Steiermark AG hat zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern einen eigenen Beauftragten bestellt („Safeguarding Officer“).

5. GRUNDZÜGE ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen informieren wir Sie als unsere Kunden über die in unserem Hause getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Bewältigung von Interessenkonflikten.

Wir als Volksbank Steiermark AG erbringen unsere Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse unserer Kunden. Unser oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist ein Compliance Beauftragter eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Bestimmungen adäquate Abwicklung des Anlagegeschäftes Sorge trägt und der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat regelmäßig berichtet.

Durch das größer werdende Spektrum der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten lassen sich Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten und den Interessen der Kunden nicht immer ausschließen. Unser Anspruch ist es, solche Interessenkonflikte zu erkennen und adäquat zu bewältigen, um im bestmöglichen Interesse unserer Kunden handeln zu können. Daher haben wir Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt.

Diese sollen verhindern, dass Interessenkonflikte, die zwischen uns, anderen Unternehmen des Volksbankenverbundes, unseren Mitarbeitern, unserem Management, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen mit uns verbundenen Personen und unseren Kunden entstehen können, den Interessen des Kunden schaden.

Interessenkonflikte können beispielsweise insbesondere aus folgenden Situationen entstehen:

- Interesse der Volksbank Steiermark AG am Ergebnis der für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder im Namen des Kunden getätigten Geschäftes
- Interesse am Absatz von Eigenemissionen in der Anlageberatung, ohne damit einhergehende potentielle Risiken entsprechend zu berücksichtigen und darüber aufzuklären (z.B. „bail-in“-Risiko)
- Erhalt oder Gewährung von „Vorteilen“ (z.B. Bonifikationen, Vertriebsprovisionen) von oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden, ohne angemessen für eine entsprechende Qualitätsverbesserung zu sorgen
- Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter
- Erlangung von Informationen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind

Die Grundzüge unserer Leitlinien zur adäquaten Bewältigung von Interessenkonflikten sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

Compliance-Organisation

Die Volksbank Steiermark AG hat eine unabhängige Compliance-Organisation implementiert und einen unabhängigen Compliance-Officer ernannt. Zu den Kernaufgaben der Compliance-Organisation zählen neben der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. Marktmanipulation, Interessenkonflikte zu erkennen und diese zu verhindern oder zu bewältigen bzw. die in der Volksbank Steiermark AG implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und falls erforderlich zu adaptieren. Hierzu wurden wirkungsvolle Maßnahmen implementiert, wozu insbesondere einschlägige, interne Richtlinien (u.a. die Compliance Ordnung) zählen, um die Kundeninteressen zu gewährleisten.

Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Volksbank Steiermark AG sieht physische und funktionelle Trennungen zur Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme und zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor. Die Bereiche und Abteilungen operieren unabhängig voneinander, die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der jeweiligen Einheiten sind klar festgelegt. Das jeweilige Organigramm gibt diese Aufbauorganisation wieder und dient dem Compliance Office als Basis zur Anpassung der Vertraulichkeitsbereiche.

Vertraulichkeitsbereiche/Chinese Walls

Es wurden zwischen den – innerhalb der Volksbank Steiermark AG definierten – Vertraulichkeitsbereichen Informationsbarrieren, sogenannte „Chinese Walls“, eingerichtet, um vertrauliche Kundeninformationen zu schützen und die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Je nach den organisatorischen Änderungen innerhalb der Volksbank Steiermark AG erfolgen laufende Anpassungen der jeweils definierten Vertraulichkeitsbereiche.

Unabhängigkeit

Mitarbeiter der Volksbank Steiermark AG, die mehrere, mit einem möglichen Interessenkonflikt behaftete, Tätigkeiten durchführen, haben diese unter Beachtung des Risikos mit einem Grad an Unabhängigkeit auszuführen, sodass keine Kundeninteressen geschädigt werden. Um hierbei Interessenkonflikte zu vermeiden, setzt die Volksbank Steiermark AG geeignete Maßnahmen – insbesondere Funktionstrennung – ein.

Überwachung von Mitarbeitern

Es erfolgt eine gesonderte Überwachung von Personen, die Tätigkeiten im Namen von Kunden ausführen oder Dienstleistungen für Kunden erbringen.

Schulung von Mitarbeitern

In der Volksbank Steiermark AG findet, neben den anderen gesetzlichen Schulungsmaßnahmen, auch eine entsprechende Compliance-Schulung der Mitarbeiter statt, die unter anderem auch die Regelungen betreffend Interessenkonflikte und Zuwendungen zum Inhalt hat.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Sollten die innerhalb der Volksbank Steiermark AG getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Volksbank Steiermark AG diese Interessenkonflikte, bevor sie ein Geschäft für den Kunden tätigt, offen oder aber nimmt von diesem möglichen Geschäft Abstand. Die Offenlegung beinhaltet eine genaue Beschreibung der Interessenkonflikte unter Berücksichtigung der Kundeneinstufung, deren Ursache, die damit verbundenen Risiken und die zur Milderung dieser Risiken vonseiten der Volksbank Steiermark AG getroffenen Maßnahmen, um es dem Kunden zu ermöglichen, in Bezug auf eine Dienstleistung, in deren Zusammenhang die Interessenkonflikte entstehen, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Prävention gegen Marktmissbrauch

In der Volksbank Steiermark AG wurden entsprechende Richtlinien erlassen und Maßnahmen gesetzt, um den gesetzlichen Erfordernissen zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen und Marktmanipulation durch die Volksbank Steiermark AG und deren Mitarbeiter zu entsprechen. Weiters hat die Volksbank Steiermark AG geeignete Maßnahmen ergriffen, um Geldwäsche zu verhindern und alle nationalen und internationalen Sanktionen zu beachten.

Mitarbeitergeschäfte

Die Volksbank Steiermark AG hat eine Compliance-Ordnung erstellt, in der die Eigengeschäfte ihrer Mitarbeiter geregelt werden. Neben der Verhinderung von marktmissbräuchlichen Aktivitäten der Mitarbeiter zielen diese Richtlinien auch darauf ab, dass Interessenkonflikte zwischen Kunden und Mitarbeitern der Volksbank Steiermark AG vermieden oder einer dem Kundeninteresse entsprechenden Lösung zugeführt werden. Hierzu zählt auch, dass Nebenbeschäftigungen – unabhängig davon, ob damit eine Entlohnung verbunden ist oder nicht, zustimmungspflichtig sind.

Vergütung

Die Vergütungsregelungen sind in der Volksbank Steiermark AG derart gestaltet, dass die Vergütung von Mitarbeitern keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem wirtschaftlichen Ertrag von anderen Mitarbeitern hat, deren Tätigkeit in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren stehen. Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen werden durch das Personalmanagement der Volksbank Steiermark AG implementiert und überwacht bzw. von diesen auch gegebenenfalls adaptiert.

Aufzeichnung von Interessenkonflikten

Die Volksbank Steiermark AG zeichnet alle Arten von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen und Anlagetätigkeiten, bei denen ein Interessenkonflikt einem oder mehreren Kunden erheblich geschadet hat oder bei denen ein Interessenkonflikt bei noch laufenden Dienstleistungen oder Tätigkeiten auftreten könnte, auf und aktualisiert diese Aufzeichnungen laufend.

Geschenkannahme

Das aktive Fordern oder das sich versprechen lassen einer Zuwendung sowie die Gewährung einer Zuwendung auf Aufforderung des Begünstigten ist Mitarbeitern der Volksbank Steiermark AG ausnahmslos verboten.

Kapitalmarktprospekte

Für potentielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten die Offenlegungspflichten im jeweiligen Kapitalmarktprospekt.

Zuwendungen

Zuwendungen sind Gebühren, Provisionen sowie andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile. Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen werden monetäre Vorteile von Produkthanbiestern bzw. Emittenten an die Volksbank Steiermark AG gezahlt. Diese sind prozentuell vom verkauften bzw. verwahrten Volumen abhängig. Die Volksbank Steiermark AG erhält von Produkthanbiestern (Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Emittenten von Zertifikaten) neben den Zuwendungen in Geld gegebenenfalls geringfügige nicht-monetäre Vorteile. Diese können beispielsweise in Schulungen, Informationsmaterial oder der Stellung von Referenten für Veranstaltungen bestehen. Diese Vorteile dienen immer der Aufrechthaltung und Verbesserung der Beratungsqualität. Die Volksbank Steiermark AG legt bereits vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Nebendienstleistung dem Kunden Informationen über die Existenz, die Art und den Betrag der betreffenden Zuwendung offen (ist die Höhe des Betrags nicht feststellbar, so wird dem Kunden die Art und Weise der Berechnung offengelegt) und informiert den Kunden jährlich über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

Kontrolle

Die Einhaltung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten wird durch den Compliance Officer der Volksbank Steiermark AG und von der internen Revision überprüft.

Schlussbestimmung

Mit dieser Zusammenfassung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten werden die gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2018 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016, die die Information der Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Beschreibung der Offenlegung der Anreize betreffen, umgesetzt.

Auf Kundenwunsch stellt die Volksbank Steiermark AG gerne weitere Informationen zur Verfügung.

Vorteile:

Die Bank erhält von dritter Seite, wie z.B. Fondsgesellschaften oder sonstigen Emittenten, deren Produkte sie im Rahmen der Anlageberatung empfiehlt oder deren Produkte sie im Rahmen des beratungsfreien Geschäftes für Rechnung der Kunden erwirbt, Zuwendungen als Dienstleistungsentgelte in Form von Bonifikationen, Provisionen für Vermittlungsleistungen und/oder geldwerte Sach- und Dienstleistungen auf Fondsanteile und Zertifikate. Die Höhe dieser Vorteile hängt von der Art des Produktes (nachfolgend angeführt eine Übersicht möglicher Bandbreiten für einzelne Produktkategorien), vom Emittenten oder Zwischenhändlers ab.

Diese Vorteile können einmalig beim Erwerb des Finanzinstrumentes oder periodisch wiederkehrend (in der Regel Bestandsprovisionen) zur Verrechnung kommen. Die Volksbank Steiermark AG legt diese Vorteile im Kostenausweis offen: dies erfolgt sowohl vor Abschluss des Geschäftes (ex ante-Kostenausweis) als auch nach Abschluss des Geschäftes (ex post-Kostenausweis).

Diese Zuwendungen dienen der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen in unserem Hause und somit der nachhaltigen Verbesserung unserer Dienstleistungen bzw. dazu, die Qualität unserer Kundenbetreuung langfristig zu sichern.

Die Volksbank Steiermark AG legt großen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Aus diesem Grund ist gewährleistet, dass ein bedarfsgerechtes Angebot des Beraters auch bei unterschiedlichen Vergütungen für Produkte erfolgt.

Bandbreiten je Wertpapierkategorie:

Fondsanteile

Verwaltungsgebühren und Ausgabeaufschläge sind im KID (Kundeninformationsdokument) bzw. Verkaufsprospekt ausgewiesen. Der Ausgabeaufschlag ist bei österreichischen Fonds Teil des Ausgabepreises (= Kaufpreis). Vorteile in Form von Bestandsprovisionen werden typischer Weise aus der Verwaltungsgebühr von Fondsgesellschaften bezahlt. Diese fallen periodisch in Relation (% zum Volumen) an. Bestandsprovisionen variieren nach Fondsgesellschaft und Markt und können nach unterschiedlichen Kriterien gestaltet sein. Vorteile entstehen auch bei der Rückvergütung von Transaktionsspesen an die Volksbank durch die Fondsgesellschaft.

periodische Vorteile p.a.:

Bei Emissionen der Union Investment beträgt die Höhe der Bestandsprovisionen in der Regel bei Rentenfonds bis zu 0,50%, bei Aktienfonds bis zu 1,00%, bei gemischten Fonds bis zu 0,70%, bei Immobilienfonds 0,30% und bei Sonstigen zwischen 0,10% - 0,70%. Bei Dritten kann die Höhe der Bestandsprovisionen bis zu 1,5% betragen.

Strukturierte Produkte

Bei der Emission von strukturierten Finanzinstrumenten wird eine Provision (Bestandsprovision bzw. Bonifikation) verrechnet.

einmalige Vorteile beim Erwerb:

Die Höhe der Bonifikationen beträgt bei Emissionen des Volksbankenverbundes bei Kapitalgarantiezertifikaten zwischen 0% und 5%, bei Bonuszertifikaten bis zu 3% sowie bei strukturierten Anleihen bis zu 2%. Bei Dritten beträgt die Höhe der Provisionen bis zu 8%.

periodische Vorteile p.a.:

Die Höhe der Provisionen beträgt bei Indezertifikaten des Volksbankenverbundes in der Regel bis zu 0,75%. Bei Dritten beträgt die Höhe der Provisionen bis zu 2 %.

Sonstige Finanzinstrumente

einmalige Vorteile beim Erwerb:

Bei Emissionen des Volksbankenverbundes beträgt die Höhe der Provisionen in der Regel zwischen 0% und 1,5% und bei sonstigen Produkten bis zu 2%. Bei Dritten kann die Höhe der Provisionen bei Aktien bis zu 3,5% und bei sonstigen bis zu 7% betragen.

periodische Vorteile p.a.:

Bei Dritten kann die Höhe der Provisionen bei Aktien bis zu 0,3% und bei sonstigen bis zu 2,50% betragen.

Die genaue Höhe ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und kann in der Regel nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzeltransaktion bestimmt werden. Die Volksbank Steiermark AG gibt auf Anfrage gerne nähere Auskünfte.

Wir erklären ausdrücklich, dass die Annahme solcher Vorteile unser Handeln im besten Interesse unserer Kunden nicht beeinträchtigt.

Was sind „keine relevanten“ Vorteile?

Direkte Kosten und Spesen, wie unter anderem Verwaltungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren oder gesetzliche Gebühren stellen keine Vorteile dar, sondern sind dafür erforderlich, dass die Volksbank Steiermark AG ihre Dienstleistungen überhaupt erbringen kann.

Darüber hinaus erhält die Volksbank Steiermark AG nicht finanzielle Vorteile in geringfügigem Ausmaß. Diese können z.B. sein:

- Allgemeine oder individuell abgestimmte Informationen zu Finanzinstrumenten oder einer Wertpapierdienstleistung
- Schulungen über ein bestimmtes Produkt oder eine Wertpapierdienstleistung
- Geringfügige Bewirtungen bei Schulungen und Geschäftsterminen

6. VERTRAGSBEDINGUNGEN; KOSTEN UND NEBENKOSTEN

Bei Interesse an Wertpapierdienstleistungen hat der Kunde mit der Bank einen Depotkontovertrag abzuschließen. Zur Verfügungen über ein Depot ist nur der Depotinhaber berechtigt; bei mehreren Depotinhabern kann entweder jeder Depotmitinhaber alleine berechtigt sein, über die Werte auf dem Depot zu disponieren („oder-Depot“; die Einzelberechtigung eines Depotmitinhabers kann durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Depotmitinhabers beendet werden- es gilt dann gemeinsame Verfügungsberechtigung) oder Verfügungen über das Depot können nur von allen Depotinhabern gemeinsam („und-Depot“) durchgeführt werden.

Eine Anlageberatung ist nur möglich, wenn von allen Depotmitinhabern vollständige Geldanlageprofile vorliegen und die Anlageziele übereinstimmen. Die Anlageberatung eines Depotmitinhabers erfolgt auf Basis der erhobenen Anlageziele, Verlusttrugfähigkeit und Risikotoleranz ausschließlich bis zur höchsten, allen Depotinhabern gemeinsamen Risikoklasse. Die Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse richtet sich nur nach dem jeweils disponierenden Depotinhaber.

Erfolgen Transaktionen im Rahmen eines beratungsfreien Geschäftes wird im Rahmen der Angemessenheitsprüfung überprüft, ob der disponierende Depotmitinhaber über Kenntnisse und Erfahrung zum gewählten Produkt verfügt und ob das Finanzinstrument innerhalb der für alle Depotmitinhaber geltenden Risikotoleranz liegt.

Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen ist möglich. Die Anlageberatung bei Zeichnungsberechtigten erfolgt grundsätzlich wie bei Depotmitinhabern; die Beratung hinsichtlich Anlageziele, Verlusttrugfähigkeit und Risikotoleranz richtet sich nach dem Depotinhaber, bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen wird ausschließlich auf den Zeichnungsberechtigten abgestellt.

Unternehmen bzw. unternehmerisch tätige Personen (prot. Einzelunternehmer, AG, GmbH, OG, KG, Verein, Stiftung, Körperschaften, WEG) benötigen zur Durchführung von Wertpapiergeschäften einen Legal Identity Identifier (LEI). Dieser wird zur korrekten Meldung der Transaktionen an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Die Bank überprüft nicht, ob für ein Unternehmen LEI-Pflicht besteht oder ob ein gültiger LEI-Code vorhanden ist.

Für natürliche Personen wird die sogenannte CONCAT (Kennung für eine natürliche Person zur Erfüllung der regulatorischen Meldepflichten an Finanzmärkten; sie besteht aus der Angabe von Ländercode, Geburtsdatum, Vorname und Name) benötigt. Diese wird in der Regel von der Volksbank Steiermark AG automatisch ermittelt.

Auf dem Konditionenblatt, welches zusammen mit diesen Informationen ausgehändigt wird und das Teil des Depotvertrages wird, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von uns in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich.

Nachfolgende Aufstellung stellt eine verkürzte Übersicht über die einbehaltenen Verkaufsentgelte der Volksbank Steiermark AG dar. Weitere Kosten und Gebühren entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zum Kontovertrag sowie dem Schalteraushang.

Produktgruppe	Einbehaltene Entgelte vom Kurswert*)
Anleihen	0,75 % - 1,00%, mind. € 50.--
Wohnbauanleihen	0,75 % - 1,50 %, mind. € 50.--
Kapitalgaranzertifikate	bis zu 5,00 %; je nach Laufzeit
Strukturierte Anleihen	bis zu 3,00 %; je nach Laufzeit
Sonstige strukturierte Investments	Bis zu 5,00 % je nach Laufzeit
Indezertifikate	1,25 %- 1,50%; mind. € 50.--
Aktien	1,25 %- 1,50%; mind. € 50.--
Optionsscheine	1,25 %- 1,50%; mind. € 50.--
Investmentfonds	Sämtliche Gebühren bzw. Provisionen zum Fondsgeschäft können dem KID (Kundeninformationsdokument) bzw. vereinfachten Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds entnommen werden

*) Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich etwaiger fremder Spesen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendigerweise über die Volksbank Steiermark AG gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen insbesondere in seinem Heimatland selbst verantwortlich.

7. BESCHWERDEMANAGEMENT

Die Volksbank Steiermark AG ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund zu einer Beschwerde haben, haben wir ein klar strukturiertes Beschwerdemanagement eingerichtet.

Beschwerden können bei unserer Bank mündlich oder schriftlich unter Verwendung aller Kommunikationsmittel eingebracht werden. Natürlich ist es Ihnen überlassen, an wen Sie eine Beschwerde richten. Aus unserer Erfahrung ist jedoch folgendes zu empfehlen:

- Bitte beschweren Sie sich zunächst dort, wo der Vorfall stattfand. Das wird in aller Regel Ihr Kundenberater in Ihrer Geschäftsstelle sein.
- Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Betreuer oder lassen Sie sich einen Mitarbeiter nennen, der Ihre Beschwerde aufnimmt.

Sie können sich aber auch direkt an die zentrale Beschwerdestelle (Ombudsstelle) unserer Bank wenden:

(E-Mail: beschwerdemanagement@volksbank-stmk.at)

Grundsätze unseres Beschwerdemanagements:

- Festgelegter Ablauf für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden
- Sämtliche Beschwerden sowie zu ihrer Beilegung getroffene Maßnahmen werden umfassend dokumentiert
- Wir kommunizieren mit Ihnen in eindeutiger und verständlicher Sprache
- Wir verständigen Sie, wenn es zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommt
- Wenn wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, erläutern wir Ihnen unseren Standpunkt eingehend

Sollten Sie bezweifeln, dass Ihre Beschwerde bankintern zufriedenstellend abgehandelt wird oder sollte Ihre Beschwerde nicht zum gewünschten Ergebnis führen, können Sie sich auch an die Ombudsstelle des Volksbankensektors wenden. Diese Funktion wird vom Österreichischen Genossenschaftsverband (ÖGV), dem Dach- und gesetzlichen Revisionsverband unserer Bank, durch einen Mitarbeiter der Rechtsabteilung mit entsprechender Erfahrung im Bank- und Konsumentenschutzrecht, ausgeübt. Dieser agiert in seiner Schlichtungstätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Die Kontaktdaten sind:

Ombudsstelle des ÖGV

1013 Wien, Löwelstraße 14-16

Telefon +43 (1) 31328-325

Fax +43 (1) 31328-350

E-Mail ombudsstelle@oegv.volksbank.at

Internet www.genossenschaftsverband.at/volksbank/ombudsstelle

Die Ombudsstelle des ÖGV ist keine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (AStG). Die Schlichtung wird jedoch von den Grundsätzen der nunmehr gesetzlich geregelten außergerichtlichen Streitbeilegung getragen

Weiters steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft zu wenden.

Die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK) ist eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem Bankgeschäft gemäß § 1 Bankwesengesetz (BWG) zwischen Verbrauchern, die in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnen, und einem in Österreich niedergelassenen Kreditinstitut oder einem anderen im § 1 BWG genannten Institut.

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Telefon +43 (1) 505-4298

Fax +43 (0)590900-118337

E-Mail office@bankenschlichtung.at

Internet www.bankenschlichtung.at

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerden an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu wenden:

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Verbraucherinformation und Beschwerdewesen

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Tel: (+43-1) 249 59-5599

Fax: (+43-1) 249 59-5555

Internet www.fma.gv.at

Sollten Sie Fragen zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen oder obigen Informationen haben, steht Ihnen Ihr Volksbank - Berater gerne zur Verfügung.

8. GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG (DURCHFÜHRUNGSPOLITIK)

A. Allgemeines zu den Ausführungsrichtlinien

1. Präambel

Die Ausführungsrichtlinien erfüllen die gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung des höchstmöglichen Schutzniveaus für Privatkunden gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) Fassung 2018 („WAG 2018“). Die Volksbank Steiermark AG wendet die vorliegenden Ausführungsrichtlinien auch für professionelle Kunden an und verzichtet daher auf die Erstellung von separaten Richtlinien. Für Aufträge von geeigneten Gegenparteien sind diese Richtlinien gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht anzuwenden.

2. Die Ausführungsrichtlinien gelangen in folgenden Fällen jedoch nicht zur Anwendung:

2.1. Bestimmte Finanzinstrumente werden zu einem **festen Preis** direkt von der Volksbank Steiermark AG gekauft bzw. an die Volksbank Steiermark AG verkauft.

2.2. Die **Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen** an inländischen Investment- und Immobilienfonds und ausländischen Kapitalanlagefonds, die in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind, über eine Depotbank.

2.3. Weisung des Kunden

Es liegt eine Weisung des Kunden vor, d.h. der Kunde bestimmt den Ausführungsplatz und/oder die Auftragsart (z.B. Orderzusatz wie „Stopp-Market“) für ein Einzelgeschäft. Eine solche ausdrückliche Weisung des Kunden setzt die in diesem Dokument aufgestellten Ausführungsrichtlinien für den Teil des Auftrages, der von der Weisung betroffen ist, außer Kraft. Eine bestmögliche Ausführung kann unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden. Der nicht von der Weisung betroffene Teil des Auftrages unterliegt weiterhin den Grundsätzen zur Auftragsausführung (z.B. Ausführungsplatz).

Generelle Weisungen, die sich nicht nur auf die Ausführung eines konkreten Auftrages, sondern auch auf alle zukünftigen Aufträge beziehen, können nicht berücksichtigt werden. Exemplarisch sind nachfolgend einige Arten von Weisungen im Zusammenhang mit Aufträgen angeführt:

2.3.1. Bestens-Orders (Market Order):

Bestens-Orders sind Aufträge ohne Angabe eines Preislimits. Wenn der Kunde kein Preislimit angibt, gilt der Auftrag als "Bestens- Order", wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss.

2.3.2. Limit-Order (Auftrag mit Angabe eines Preislimits):

Mit einem Kauflimit kann der Kunde den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit der Kunde den geringsten für ihn akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

2.3.3. Stopp-Order:

Eine Stopp Market Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stopp-Limit entspricht: Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „Bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stopp-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln. Eine Stopp-Limit-Order wird erst aktiviert, sobald der an der

Börse gebildete Kurs dem gewählten Stopp-Limit entspricht; die Order wird dann als Limit-Order (siehe oben) in den Markt gestellt.

2.3.4. Zeitlimit

- Monats-Ultimo: Wenn der Kunde keine gesonderte Weisung erteilt, bleibt seine Order bis zum letzten Handelstag des Monats gültig. Wird der Auftrag nach dem 25. Kalendertag eines Monats erteilt, so gilt seine Order bis zum letzten Handelstag des Folgemonats.
- Tagesgültig: Der Auftrag bleibt nur für den aktuellen Handelstag gültig.
- Datum: Der Auftrag bleibt bis zum angegebenen Datum gültig.
- 90-Tage: Der Auftrag bleibt für 90 Kalendertage gültig.
- Jahres-Ultimo: Der Auftrag bleibt bis zum letzten Handelstag des Jahres gültig.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführungs- bzw. Gültigkeitszusätze sind vom jeweiligen Produkt, Ausführungsplatz bzw. Handelspartner abhängig. Informationen über weitere Auftragsarten erhalten Sie bei Ihrem Kundenberater.

3. Weiterleitung von Aufträgen

Die Volksbank Steiermark AG, leitet die Aufträge in der Regel zur Ausführung an Dritte weiter.

Die Volksbank Steiermark AG leitet Aufträge im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes direkt an die VOLKSBANK WIEN AG („Volksbank WIEN“) oder über die Volksbank WIEN zur Ausführung an Dritte (Handelsplätze, Banken, Broker, Fondsgesellschaften / Depotbanken / Lagerstellen oder Wertpapierfirmen) weiter. In letzterem Fall stellt die Volksbank Steiermark AG durch Weisung an die Volksbank WIEN sicher, dass diese Ausführung gemäß den Ausführungsrichtlinien der Volksbank WIEN erfolgt.

4. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes (geregelter Markt, Organisiertes oder Multilaterales Handelssystem/OTF oder MTF)

Da die Volksbank Steiermark AG in ihren Ausführungsrichtlinien für bestimmte Produktkategorien (*Kategorien von Finanzinstrumenten*) eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes („OTC“) vorsieht, ist hierfür vom Kunden eine separate Zustimmung einzuholen.

5. Zusammenlegung von Aufträgen

Die Volksbank Steiermark AG bearbeitet Aufträge eines Kunden nur dann zusammengelegt mit anderen Kundenaufträgen oder mit eigenen Aufträgen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für jeden Kunden, dessen Auftrag zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist.

B. Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

1. Aspekte für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

Bei der Ermittlung der bestmöglichen Ausführung berücksichtigt die Volksbank Steiermark AG folgende Aspekte:

- den Kurs bzw. die Kosten des Finanzinstrumentes
- die mit der Auftragsausführung und -abwicklung verbundenen Kosten
- die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie
- die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Umfangs und der Art der Ausführung.

Beschreibung der Aspekte

- 1.1. „Kurs bzw. Kosten des Finanzinstrumentes“ bezeichnet den seitens der Volksbank Steiermark AG (bzw. der ausführenden Stelle) bestmöglichen Kurs, der zum Zeitpunkt der Auftragsausführung auf/bei den für das Finanzinstrument zur Verfügung stehenden bzw. aufgrund dieser Ausführungsrichtlinie vorausgewählten Handelsplätzen bzw. Handelspartnern erzielt werden kann.
- 1.2. Unter den „mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten“ sind alle dem Kunden entstehende Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren, insbesondere Kosten eines Lagerstellenwechsels sowie alle zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannte sonstige Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind, zu verstehen.
- 1.3. Die „Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung“ berücksichtigt die Liquidität eines Ausführungsplatzes und trifft somit eine Aussage darüber, ob eine Order nur verzögert oder überhaupt ausgeführt werden kann.
- 1.4. Das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Umfangs und der Art der Ausführung“ nimmt auf die Qualität und Art der Abwicklung Bezug. Darunter ist u.a. die ordnungsgemäße Lieferung der Wertpapiere bzw. die Abwicklung der Zahlungen und Kapitalmaßnahmen zu verstehen.

Die relative Bedeutung dieser Ausführungsfaktoren wird anhand folgender Kriterien festgelegt:

- die Merkmale des Kunden,
- die Merkmale des Auftrags,
- die Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags sind,
- die Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann, sowie
- die aktuelle Marktlage

2. Produktkategorien / Kategorien von Finanzinstrumenten

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen trifft die Volksbank Steiermark AG eine Unterscheidung zwischen folgenden Produktkategorien bzw. Kategorien von Finanzinstrumenten:

- 2.1. **Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte**
- 2.2. **Fondsanteile**

2.3. Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere

2.4. Strukturierte Wertpapiere (Zertifikate & Optionsscheine)

Ausführliche Erläuterungen zu den Produktgruppen finden Sie in der Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ sowie auf www.volksbank-stmk.at.

Darüber hinaus steht Ihnen bei Fragen Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.

3. Gewichtung der Aspekte

Wie in Kapitel A. 3. bereits ausgeführt, leitet die Volksbank Steiermark AG die Aufträge ihrer Kunden im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes direkt an die Volksbank WIEN oder über die Volksbank WIEN an Dritte (Handelsplätze, Banken, Broker, Fondsgesellschaften / Depotbanken / Lagerstellen oder Wertpapierfirmen) zur Ausführung weiter und stellt durch ihre Weisung sicher, dass diese Ausführung gemäß den Ausführungsrichtlinien der Volksbank WIEN erfolgt.

Die Volksbank WIEN bezieht in die Festlegung der bestmöglichen Ausführungsplätze ihre vorhandenen Erfahrungswerte hinsichtlich der oben in Kapitel A. 1. beschriebenen Ausführungsaspekte mit ein.

Ziel der bestmöglichen Auftragsausführung ist vorrangig, den für den Kunden – unter Berücksichtigung aller mit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis zu erzielen. Dieser Faktor wird primär für die Auswahl des Ausführungsplatzes herangezogen. Preise und Preissteller, sowie die Kostenstruktur der jeweiligen Ausführungsplätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls adaptiert.

Da Finanzinstrumente regelmäßig Kursschwankungen unterliegen und daher auch für den Kunden mögliche negative Kursentwicklungen nach der Auftragserteilung nicht ausgeschlossen werden können, sind insbesondere bei solchen Finanzinstrumenten, die oftmals sehr rasch auf geringe Marktbewegungen reagieren können, die Aspekte der Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung ähnlich hoch zu gewichten.

Ist jedoch bei mehreren Ausführungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Ausführungsplätzen die gleiche ausreichende Liquidität gegeben, geben grundsätzlich der Kurs und die Kosten der Auftragsausführung den Ausschlag für die Auswahl des Ausführungsplatzes.

Es können jedoch Umstände eintreten, unter denen andere Aspekte der Ausführung einen größeren Einfluss auf das bestmögliche Ergebnis haben können. Diese werden im folgenden Abschnitt beschrieben:

3.1. Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte

Bezugnahmen auf „Aktie“ in diesem Absatz gelten sinngemäß auch für „vergleichbare Beteiligungswerte“.

Aufträge für den Handel von inländischen börsennotierten Aktien werden in der Regel durch die Volksbank WIEN direkt an der Wiener Börse ausgeführt, da die Volksbank WIEN über eine direkte Börseanbindung verfügt und dadurch der Auftrag rasch und kostengünstig ausgeführt werden kann. Aufträge für den Aktienkassahandel ausländischer Aktien oder solcher Aktien, die nicht an der Wiener Börse notieren, werden in der Regel an die Heimatbörse des Emittenten über einen Broker zur Ausführung weitergeleitet, der entweder ein Börsemitglied an der relevanten Börse ist oder Zugang zur relevanten Börse hat, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Auch hier sind der Kurs und die Kosten der Ausführung der gewichtigste Aspekt, doch können etwa bei Marktstörungen oder Systemausfällen die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung eine wichtigere Rolle spielen, als der Preis.

Weitere zweitrangige Faktoren werden ebenfalls bei der Auftragsausführung entsprechend ihrer relativen Bedeutung im Verhältnis zu den oben genannten Aspekten berücksichtigt. So ist etwa zu berücksichtigen, über welche Marktzugänge der Broker verfügt und ob er eine rasche und ordnungsgemäße Abwicklung und

Lieferung der Aktien am Erfüllungstag sicherstellen kann. Weiters, ob der Broker die Unterstützung der regulatorischen Meldeverpflichtungen gewährleisten kann.

3.2. Fondsanteile

ETFs bzw. Closed End Fonds werden an den in Punkt 4.2 dargestellten Ausführungsplätzen ausgeführt. Hier gilt hinsichtlich der Gewichtung der Ausführungsfaktoren und ihrer relativen Bedeutung das zu den Aktien Ausgeführte (siehe Pkt. 3.1.) gleichermaßen.

Sonstige Fondsanteilsscheine führt die Volksbank WIEN über die Depotbank oder Lagerstelle der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft aus.

3.3. Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere

Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere sind oft in geringen Stückelungen breit gestreut am Markt vorhanden und daher oft eingeschränkter Liquidität oder Preistransparenz ausgesetzt. Daher werden diese Finanzinstrumente in der Regel außerhalb eines geregelten Marktes ausgeführt. Es werden konkurrierende Angebote verschiedener möglicher Kontrahenten eingeholt, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Der wichtigste Ausführungsfaktor ist hierbei der Preis. Weitere zweitrangige Kriterien, wie die Geschwindigkeit der Ausführung, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Auftragsumfang und ob ein etwa maßgeschneidertes Wertpapier ausreichend liquide ist, werden ebenfalls berücksichtigt.

Die betroffene Wertpapier Order wird daher im Kommissionshandel an die Volksbank WIEN zur Ausführung weitergeleitet. Die Volksbank WIEN führt die Order entsprechend der oben festgelegten Aspekte und unter Berücksichtigung deren Gewichtung entweder OTC oder über einen MTF (Multilaterales Handelssystem) aus. Bei OTC (over the counter) wird die betroffene Order mit einem registrierten SI (Systematischen Internalisierer) oder einem qualifizierten preisstellenden Marktteilnehmer ausgeführt.

Im Einzelfall kann etwa bei Aufträgen mit größerem Volumen die Ausführungswahrscheinlichkeit einen größeren Einfluss haben als der zu erzielende Preis. Bei illiquiden Wertpapieren wird besonderer Wert auf die Preisgestaltung und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung gelegt.

3.4. Strukturierte Wertpapiere (Zertifikate & Optionsscheine)

Aufträge für den Handel von inländischen börsennotierten strukturierten Wertpapieren werden in der Regel durch die Volksbank WIEN direkt an der Wiener Börse ausgeführt, da die Volksbank WIEN über eine direkte Börseanbindung verfügt und dadurch der Auftrag rasch und kostengünstig ausgeführt werden kann. Die restlichen Aufträge in strukturierten Wertpapieren werden an den in Punkt 4.4 dargestellten Ausführungsplätzen ausgeführt.

Hinsichtlich der Gewichtung und relativen Bedeutung der Ausführungsaspekte wird auf die Ausführungen in Punkt. 3.1. verwiesen.

3.5. Brokerauswahl

Bei der Auswahl von Brokern werden verschiedene Aspekte, wie insbesondere die Zuverlässigkeit und Integrität bei der Auftragsausführung, die Erfahrungen im Markt und im Umgang mit den betroffenen Finanzinstrumenten, Sicherheitsvorkehrungen und Compliance-Verfahren zum Schutz der Kunden, die Stabilität der technischen und operativen Infrastruktur, der Zugang zu Liquidität, die Fähigkeit eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit und –schnelligkeit anzubieten, etc. in die Beurteilung mit einbezogen.

4. Festlegung der bestmöglichen Ausführungsplätze

Aufträge zur Zeichnung von Emissionen werden generell über die Volksbank WIEN an den jeweiligen Emittenten, den Emissionsführer oder an ein Mitglied des vom Emittenten bestimmten Emissionskonsortiums zur Ausführung weitergeleitet.

Die Volksbank Steiermark AG hat ihre Ausführungsplätze auf Grundlage der oben vorgenommenen Aspekte bewertet und legt den jeweiligen Ausführungsplatz für die unter Kapitel A. 2. angeführten Produktkategorien / Kategorien von Finanzinstrumenten wie folgt fest:

Ausführungen von Verkaufsaufträgen werden unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts bei denjenigen Ausführungsplätzen durchgeführt, die ohne Wechsel einer Lagerstelle möglich sind. Ist dies nicht möglich, so kommt die im Folgenden angeführte Tabelle „Produktkategorien und Ausführungsplätze“ zur Anwendung, wodurch ein Lagerstellenwechsel nicht ausgeschlossen werden kann.

Produktkategorien	Ausführungsplätze bei Kunden-Kauf
4.1 Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte	
4.1.1 <u>Inland:</u> Emittent Volksbank Steiermark AG	Volksbank Steiermark AG
Sonstige Emittenten Inland:	Xetra Wien über Volksbank WIEN mittels direkter Börse Anbindung Falls ein Papier nicht an der Wiener Börse gelistet ist, kommt es, mittels(Intermediär) Broker zur Weiterleitung an die Heimatbörse des Emittenten.
4.1.2 <u>Ausland:</u> Deutsche Emittenten:	Börse Frankfurt / Xetra FRA über VB WIEN mittels Intermediär (Broker) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführung an Xetra FRA während ihrer Handelszeiten von 09.00-17:28 ▪ Ausführung an Börse Frankfurt von 17:28-19:58 ▪ Weiterleitung zur Ausführung an Xetra FRA außerhalb der Handelszeiten von Xetra FRA und Börse Frankfurt
Alle anderen Emittenten:	Börse Frankfurt; über Volksbank WIEN mittels Intermediär (Broker) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführung an Xetra FRA während ihrer Handelszeiten von 09.00-17:28 ▪ Ausführung an Börse Frankfurt von 17:28-19:58 ▪ Weiterleitung zur Ausführung an Xetra FRA außerhalb der Handelszeiten von Xetra FRA und Börse Frankfurt <p>Falls ein Finanzinstrument nicht auf Xetra FRA oder an der Börse Frankfurt gelistet ist, kommt es zur Weiterleitung an eine andere deutsche Börse.</p> <p>Ist das Finanzinstrument auch nicht an einer anderen deutschen Börse gelistet, kommt es zur Weiterleitung an die Heimatbörse des Emittenten.</p> <p>Eine solche Weiterleitung erfolgt stets mittels Intermediär (Broker).</p>

Hinweis für Bezugsrechte:

Erteilt der Kunde bei Bezugsrechten keine Weisung, so werden - soweit als möglich - die Bezugsrechte am letzten Handelstag an der Heimatbörse (bei Börsenotierung) bzw. außerbörslich (falls keine Börsenotierung vorhanden ist) verkauft, andernfalls als wertlos ausgebucht.

Als Intermediäre (Broker) stehen der Volksbank WIEN für die Weiterleitung von börslichen Aktien-Orders derzeit die DZ Bank AG (Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main), die Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main), die Raiffeisenbank International AG (Wien) und die Austrian Anadi Bank AG zur Verfügung.

Produktkategorien	Ausführungsplätze bei Kunden-Kauf
4.2 Fondsanteile	
4.2.1 ETFs/Closed End Fonds	<p>Börse Frankfurt; über Volksbank WIEN mittels Intermediär (Broker)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführung an Xetra FRA während ihrer Handelszeiten von 09:00-17:28 ▪ Ausführung an Börse Frankfurt von 17:28-19:58 ▪ Weiterleitung zur Ausführung an Xetra FRA außerhalb der Handelszeiten von Xetra FRA und Börse Frankfurt <p>Falls ein Finanzinstrument nicht auf Xetra FRA oder an der Börse Frankfurt gelistet ist, kommt es zur Weiterleitung an eine andere deutsche Börse.</p> <p>Ist das Finanzinstrument auch nicht an einer anderen deutschen Börse gelistet, kommt es zur Weiterleitung an die Heimatbörse des Emittenten.</p> <p>Eine solche Weiterleitung erfolgt stets mittels Intermediär (Broker).</p>
4.2.2 sonstige Fonds	über Volksbank WIEN mittels Depotbank / Lagerstelle der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft

Als Intermediäre (Broker) stehen der Volksbank WIEN für die Weiterleitung von börslichen ETF-Orders derzeit die DZ Bank AG (Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main), die Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main) und die Raiffeisenbank International AG (Wien) zur Verfügung.

Produktkategorien	Ausführungsplätze bei Kunden-Kauf
4.3 Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere	
4.3.1 <u>Inland:</u>	über VB WIEN außerhalb eines geregelten Marktes
4.3.2 <u>Ausland:</u>	über VB WIEN außerhalb eines geregelten Marktes

4.4 Strukturierte Wertpapiere (Zertifikate & Optionsscheine)	
4.4.1 <u>Inland:</u>	Xetra Wien über Volksbank WIEN mittels direkter Börse Anbindung
4.4.2 <u>Ausland:</u>	<p>Börse Stuttgart über Volksbank WIEN mittels Intermediär (Broker)</p> <p>Falls ein Finanzinstrument nicht an der Börse Stuttgart gelistet ist, kommt es zur Weiterleitung an eine andere deutsche Börse.</p> <p>Ist das Finanzinstrument auch nicht an einer anderen deutschen Börse gelistet, kommt es zur Weiterleitung an die Heimatbörse des Emittenten.</p> <p>Eine solche Weiterleitung erfolgt stets mittels Intermediär (Broker)</p>

Als Intermediäre (Broker) stehen der Volksbank WIEN bei der Weiterleitung von Aufträgen über Broker die DZ Bank AG (Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main), die Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main) und die Raiffeisenbank International AG (Wien) zur Verfügung.

5. Heimatbörsen:

Folgende Börsen werden von der Volksbank Steiermark AG für an die Volksbank WIEN zur Ausführung weitergeleitete Orders als Ausführungsplätze / Heimatbörsen angeboten. Sollten Sie darüber hinaus einen Ausführungsplatz wünschen, ersuchen wir Sie um Rücksprache mit Ihrem Kundenbetreuer.

Wertpapierbörsen:

Land	Kürzel oder Stadt	Bezeichnung
Österreich	Xetra Wien	Wiener Börse AG
Deutschland	Xetra FRA	Xetra (Exchange Electronic Trading) Frankfurt
	FRA	Frankfurter Wertpapierbörse
	STU	Baden-Wuerttembergische Wertpapierbörse zu Stuttgart
	MUN	Bayerische Börse
	BER	Börse Berlin-Bremen
	HAM	Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
	HAN	Niedersächsische Börse zu Hannover
	DÜS	Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf
Belgien	Brüssel	Euronext Brussels NV/SA
Dänemark	Kopenhagen	Nordic Exchange in Copenhagen
Finnland	Helsinki	Nordic Exchange in Helsinki
Frankreich	Paris	Euronext Paris
Griechenland	Athen	Athens Exchange S.A.
Großbritannien	London	London Stockexchange Group PLC
Irland	Dublin	The Irish Stock Exchange
Italien	Mailand	Borsa Italiana S.p.A.
Luxemburg	Luxemburg	Societe de la Bourse de Luxembourg SA
Niederlande	Amsterdam	Euronext Amsterdam Effectenbeurs
Norwegen	Oslo	Oslo Bors
Polen	Warschau	Gielda Papierow Wartosciowych
Portugal	Lissabon	Euronext Lisbon
Russland	Moskau	Russian Trading System bzw. MICEX
Schweden	Stockholm	Nordic Exchange in Stockholm
Schweiz	XSWX	The Swiss Exchange
	XVTX	Virt-X
Spanien	Madrid	Mercado Continuo Espanol, Bolsa de Madrid
Tschech. Republik	Prag	Prague Stock Exchange, RM-System (Eletronic Market)
Ungarn	Budapest	Budapest Stock Exchange
USA	XNMS	Segment der National Association of Securities Dealers, Inc (NASDAQ)
	XNYS	New York Stock Exchange
	XOTC	Segment der National Association of Securities Dealers, Inc (NASDAQ)
	XASE	American Stock Exchange
Kanada	Toronto	Toronto Stock Exchange
Australien	Sydney	Australian Stock Exchange Ltd.
China	Hongkong	The Stock Exchange of Hong Kong, Ltd.
Japan	Tokio	Tokyo Stock Exchange
Neuseeland	Wellington	New Zealand Exchange Limited (NZSX)
Südafrika	Johannesburg	The Johannesburg Stock Exchange

Aufträge für nicht angeführte Börsen bzw. Produkte werden nach Möglichkeit zur Ausführung gebracht. Sollte eine Ausführung nicht möglich sein, so erfolgt eine Information an den Kunden unverzüglich nach Kenntnis.

6. **MTFs (Multilateral Trading Facilities)**

Bloomberg (BMTF)

Börse Wien (3. Markt)

C. **Überprüfung der Ausführungsqualität**

Die Ausführungsqualität wird entsprechend der regulatorischen Vorgaben periodisch, zumindest einmal im Kalenderjahr überprüft.

Die unterschiedlichen Überprüfungsprozesse erfolgen grundsätzlich auf Basis der angegebenen Produktkategorien im Hinblick auf die dafür vorgesehenen Ausführungsplätze unter den oben angegebenen Aspekten. Die Überprüfung erfolgt auf Basis von Stichproben und daher nicht auf Basis einzelner Kunden Orders. Diese Stichproben umfassen jeweils die 10 umsatzstärksten Titel pro Produktkategorie im Volksbankenverbund.

Dabei wird u.a. pro Kategorie der eingestellte/ausgewählte Ausführungsplatz gemäß den oben näher beschriebenen Aspekten hinsichtlich seiner bestmöglichen Ausführungsqualität geprüft und mit alternativen Ausführungsplätzen verglichen.

Die Qualität der Intermediäre (Broker) wird, bevor ein Intermediär (Broker) seitens der Volksbank WIEN eingesetzt werden kann, anhand interner Due Diligence bzw. „Know Your Customer“ Prozesse überprüft. Eine laufende Qualitätskontrolle erfolgt durch periodische Due Diligence Prüfungen u.a. auch hinsichtlich möglicher Lagerstellenaufgaben und Abwicklungstätigkeiten, sowie auf Basis periodischer Kontrollen der Ausführungsqualität (Durchführungsgeschwindigkeiten, Schadensfälle etc.) im Rahmen der periodischen Überprüfung der Durchführungspolitik durch die Volksbank WIEN.

Weiters wird von den drei umsatzstärksten Ausführungsplätzen stichprobenartig ein „Execution Quality Report“ gezogen und ebenfalls entsprechend geprüft.

Die Ergebnisse werden hinsichtlich etwaiger notwendiger Veränderungen in der vorliegenden Durchführungspolitik gesamtheitlich betrachtet. Das bedeutet, dass Abweichungen einzelner Ausführungen nicht zwingend zu einer Änderung aller Ausführungen in dieser Kategorie des Finanzinstruments führen müssen.